

Sovil dan die nochmahlige einquartierung Reuter und Fuesß Voldch betrifft, waist der Herr anvor, und hab ich es selbigem zue onderschidlichen mahlen geschriben, daß so lang und vil Ich von der Hochfürstl. Durchl. meinem gnedigsten Herrn (darumben und umb anderes zu diser sachen nottürftiges ich dero underem dato vom 16. dis auf dero gnedigstes Schreiben underthenigist zuegeschriben und selbiges Schreiben dem Herrn sambt ostentierung der copia sicherlich zue verfertigen als bald überschickt) oder dero Herren gehaimben Rätthen als dem Herrn (wie es sonderlichen allen Obristen zuthun aignet) als verordnetem Obristen die gepürliche gebräuchige und allen Reichsconstitutionen gemess verordnete caution und summarische schadloshaltung alles des ienigen Schadens, so mir und meinen armen Underthanen so wol von des Herren Voldch als dem erweckten Feindt zugehen möchte, nicht empfangen, wie es dem bishero nit beschehen, Ich auf dem meinigen als des Reichspoden einich quartier oder einlagerung geben noch vergunnen kan noch soll.

Dann wie solches und gedachte caution an ihme selbsten recht und billig, Als würdet solchem zugegen nicht sein sollen, daß der Reutteren Heu und Streu (dessen ohne das wenig vorhanden) vergebens geratcht, wie auch Fleisch oder schmalz ohne die pare bezahlung zue der Proviandt zugeben, wie der Herr meinem Landvogt angedeut, vil weniger so gleich gestrigs tags, als der Herr nur thails zu Pferd und wenig Fußvolchs zu seiner selbst guardi mit sich dahin genomben, beschehen, indeme gleich zum ersten Anblick den arme Underthanen und Leuthen zue Balzers, da sie das quartier gehabt, ihre Hüner, gänse und schwein abgenomben, sondern auch dem armen Würth allda in 5fl Zehrung ausgeschlagen und davon gezogen. Aus welchem ohnschwar abzuenehmen, was hernacher mit vollem Haufen beschehen wurde, und daher mir umb sovil desto weniger zueverargen, daß ich ohne zuvor habende gepürliche caution und genugsame schadloshaltung auf meinem und des Reichspoden nicht quartier geben und verwilligen kann, sondern da der Herr sich ohne solches und de facto dahin zue quartieren undernehmen sollte, müßt ich selbiges nochmahlen so wol der Röm. Kayf. Maj. und Ständen des Reichs als auch Ihr Hochf. Durchl. Erzherzog Leopolden zue Oesterreich selbsten nit allein höchstes klagen, sondern auch den mir und meinen armen Underthanen zuegefüegten Schaden so wol von dem Herren, als allen anderen, so mir wider die Recht